

# Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



**Stellungnahme 17/2019 zum Entwurf der britischen Datenschutzaufsichtsbehörde über die Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DSGVO**

**Angenommen am 2. Dezember 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Sachverhalts.....	4
2	BEWERTUNG.....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen .....	5
2.2	Prüfung der britischen Anforderungen an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln .....	6
2.2.1	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	6
2.2.2	UNABHÄNGIGKEIT .....	7
2.2.3	INTERESSENKONFLIKT .....	9
2.2.4	FACHWISSEN .....	9
2.2.5	FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN .....	10
2.2.6	TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG .....	11
2.2.7	KOMMUNIKATION MIT DEM ICO .....	12
2.2.8	MECHANISMEN FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER VERHALTENSREGELN .....	12
2.2.9	RECHTLICHE STELLUNG .....	13
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN.....	13
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	14

## Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,<sup>1</sup>

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „der Ausschuss“) besteht in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO, wenn eine Aufsichtsbehörde (im Folgenden „AB“) beabsichtigt, die Anforderungen an die Akkreditierung einer Überwachungsstelle für Verhaltensregeln („Code of Conduct“, im Folgenden auch „CoC“) gemäß Artikel 41 zu genehmigen. Diese Stellungnahme soll somit zur Harmonisierung der von Datenschutzaufsichtsbehörden verfassten Vorschläge für die Anforderungen beitragen, die Datenschutzaufsichtsbehörden entwerfen sollen und die auf die von der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzunehmende Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln Anwendung finden. Die DSGVO gibt zwar nicht unmittelbar ein einziges Set von Anforderungen an die Akkreditierung vor, fördert jedoch die Einheitlichkeit. Der Ausschuss ist bestrebt, dieses Ziel mit seiner Stellungnahme zu erreichen, indem er die zuständigen Aufsichtsbehörden erstens auffordert, ihre Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen auf Grundlage von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO und den vom Ausschuss festgelegten „Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung 2016/679“ (im Folgenden „Leitlinien“) unter Berücksichtigung der acht Anforderungen abzufassen, die in den Leitlinien im Abschnitt zur Akkreditierung (Abschnitt 12) aufgeführt sind; sie zweitens auffordert, die Akkreditierungsanforderungen schriftlich zu erläutern; und schließlich von ihnen verlangt, diese Anforderungen im Einklang mit dieser Stellungnahme zu beschließen, damit ein einheitlicher Ansatz gewährleistet ist.

(2) Gemäß Artikel 41 DSGVO legen die zuständigen Aufsichtsbehörden Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen für genehmigte Verhaltensregeln fest. Dabei befolgen sie jedoch das Kohärenzverfahren, um die Festlegung angemessener Anforderungen zu ermöglichen, die eine kompetente, einheitliche und unabhängige Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Überwachungsstellen gewährleisten, womit sie die ordnungsgemäße Umsetzung von Verhaltensregeln in der gesamten Union erleichtern und folglich zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

(3) Die Genehmigung von Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen setzt voraus, dass in den Verhaltensregeln eine oder mehrere Überwachungsstellen bestimmt werden, deren Fähigkeit zur wirksamen Überwachung der Verhaltensregeln die zuständige Aufsichtsbehörde durch eine Akkreditierung bestätigt wurde. In der DSGVO ist der Begriff „Akkreditierung“ nicht definiert. Artikel 41 Absatz 2 DSGVO enthält jedoch allgemeine Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen. Die Akkreditierung als Überwachungsstelle setzt voraus, dass eine Reihe von Anforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde erfüllt sind. Die Inhaber der Verhaltensregeln („Code Owners“) müssen erläutern und nachweisen, wie die von ihnen vorgeschlagene Überwachungsstelle die für die Akkreditierung erforderlichen Anforderungen nach Artikel 41 Absatz 2 erfüllt.

(4) Die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen unterliegen dem Kohärenzverfahren; dennoch sind bei der Ausarbeitung der in den Leitlinien vorgesehenen Akkreditierungsanforderungen der Sektor bzw. die Besonderheiten der Verhaltensregeln zu berücksichtigen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Besonderheiten der einzelnen Verhaltensregeln und müssen die für sie einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Ziel der Stellungnahme des Ausschusses ist es daher, erhebliche Inkohärenzen zu vermeiden, die die Funktionsweise der Überwachungsstellen und somit das Ansehen von Verhaltensregeln im Sinne der DSGVO und den dazugehörigen Überwachungsstellen beeinträchtigen könnten.

(5) In dieser Hinsicht dienen die vom Ausschuss angenommenen Leitlinien im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren als Richtschnur. In den Leitlinien hat der Ausschuss insbesondere klargestellt, dass die Akkreditierung einer Überwachungsstelle zwar nur für einen bestimmten CoC gilt, dass eine Überwachungsstelle jedoch für mehr als einen CoC akkreditiert werden kann, sofern sie die Akkreditierungsanforderungen für jeden CoC erfüllt.

(6) Die Stellungnahme des Ausschusses wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes um weitere sechs Wochen verlängert werden. –

**HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME angenommen:**

## 1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die britische Aufsichtsbehörde (im Folgenden „UK AB“) hat dem Ausschuss ihren Entwurf eines Beschlusses mit den Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln übermittelt und den Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme ersucht. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers wurde am 4. September 2019 verabschiedet.

2. Die ursprüngliche Annahmefrist von acht Wochen wurde gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses wegen der Komplexität der vorliegenden Angelegenheit um weitere sechs Wochen verlängert.

## 2 BEWERTUNG

### 2.1 Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen

3. Alle dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Akkreditierungsanforderungen müssen in jeder Hinsicht die Voraussetzungen nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllen sowie in den vom Ausschuss in den Leitlinien im Abschnitt über die Akkreditierung (Abschnitt 12, Seiten 24-29) festgelegten acht Bereichen den Anforderungen entsprechen. Mit dieser Stellungnahme des Ausschusses soll die Kohärenz und ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf den vorgelegten Entwurf gewährleistet werden.
4. Dies bedeutet, dass alle Aufsichtsbehörden bei der Abfassung von Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p DSGVO diese in den Leitlinien festgelegten Kernanforderungen erfüllen müssen und dass der Ausschuss den Aufsichtsbehörden zur Gewährleistung der Kohärenz Empfehlungen für Entwurfsänderungen erteilen kann.
5. Für alle Verhaltensregeln, die für nicht öffentliche Stellen gelten, muss es akkreditierte Überwachungsstellen geben. Nach der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission ausdrücklich verpflichtet, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, „die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen sollen“ (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO). Daher erkennt der Ausschuss an, dass die Anforderungen für verschiedenen Arten von Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die für Sektoren unterschiedlicher Größe gelten, verschiedene betroffene Interessen adressieren und Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichen Risikoniveaus abdecken.
6. In einigen Bereichen fördert der Ausschuss die Ausarbeitung harmonisierter Anforderungen, indem er die Aufsichtsbehörde dazu anregt, die zur Klarstellung vorgesehenen Beispiele zu berücksichtigen.
7. Wenn in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Anforderung nicht eingegangen wird, bedeutet dies, dass der Ausschuss die UK AB nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.
8. Der Ausschuss stellt fest, dass das von der Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (UK AB) vorgelegte Dokument nicht nur die Akkreditierungsanforderungen enthält, sondern auch Erläuterungen, die allgemeine und spezifische Erläuterungen zu dem von der UK AB verfolgten Ansatz für die Akkreditierungsanforderungen beinhalten.
9. In dieser Stellungnahme wird nicht auf die von der UK AB vorgebrachten Punkte – zum Beispiel Bezugnahmen auf nationale Rechtsvorschriften – eingegangen, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO liegen. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften, soweit erforderlich, mit der DSGVO in Einklang stehen sollten.

## 2.2 Prüfung der britischen Anforderungen an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln

10. Unter Berücksichtigung, dass
- a. in Artikel 41 Absatz 2 DSGVO die Akkreditierungsvoraussetzungen aufgeführt sind, die eine Überwachungsstelle erfüllen muss, um akkreditiert werden zu können,
  - b. gemäß Artikel 41 Absatz 4 DSGVO für alle Verhaltensregeln (mit Ausnahme derjenigen, die für Behörden im Sinne von Artikel 41 Absatz 6 gelten) eine akkreditierte Überwachungsstelle vorhanden sein muss; und
  - c. nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q DSGVO eine zuständige Aufsichtsbehörde die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen abfassen und veröffentlichen und die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln vornehmen muss;

gelangt der EDSA zu folgender Stellungnahme:

### 2.2.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

11. Der Ausschuss stellt fest, dass die Einleitung zu den Akkreditierungsanforderungen der UK AB sowohl auf die Leitlinien als auch auf die Stellungnahme 9/2019 zum Entwurf der österreichischen Datenschutzaufsichtsbehörde über die Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DSGVO Bezug nimmt. Die Bezugnahme auf die Leitlinien wird begrüßt; der Ausschuss regt jedoch an, dass die UK AB die Bezugnahme auf eine bestimmte Stellungnahme streicht und durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt, da es noch andere Stellungnahmen des Ausschusses zu den von anderen Aufsichtsbehörden übermittelten Akkreditierungsanforderungen geben wird. Die Formulierung könnte zum Beispiel lauten: „Dieses Dokument ist in Verbindung mit den vom EDSA herausgegebenen Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung 2016/679 und den einschlägigen Stellungnahmen des EDSA gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu lesen.“
12. Hinsichtlich der „allgemeinen Anmerkungen“ („general notes“) ist der Ausschuss der Ansicht, dass unter den im zweiten Absatz genannten Rechtsgrundlagen auch Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p DSGVO angeführt werden sollte. Der Ausschuss regt an, dass die UK AB den Abschnitt „allgemeine Anmerkungen“ entsprechend ändert.
13. Der Ausschuss stellt fest, dass die UK AB im Abschnitt „Akkreditierungsanforderungen“ („accreditation requirements“) nicht angibt, in welcher Sprache die Dokumente zu übermitteln sind. Der Ausschuss regt an, dass die UK AB in den Akkreditierungsanforderungen klarstellt, welche Sprache oder Sprachen akzeptiert werden.
14. Der Ausschuss stellt fest, dass die UK AB im Abschnitt „Akkreditierungsanforderungen“ („accreditation requirements“) bestimmt, dass die Akkreditierung fünf Jahre Gültigkeit hat und dass die Akkreditierung danach einer Überprüfung unterzogen wird. Der Ausschuss stellt fest, dass die Gültigkeit der Akkreditierung einer Überwachungsstelle nicht in Artikel 41 DSGVO geregelt ist, und versteht dies so, dass den nationalen Aufsichtsbehörden ein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Des

Weiteren stellt der Ausschuss fest, dass die Akkreditierungsanforderungen in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollten, um sicherzustellen, dass die DSGVO weiterhin eingehalten wird. Der Ausschuss regt jedoch an, dass die UK AB zur Klarstellung transparente Angaben dazu macht, was bei Ablauf der Gültigkeit der Akkreditierung passiert und wie das entsprechende Verfahren gestaltet ist.

15. Der Ausschuss stellt fest, dass hinsichtlich einiger Akkreditierungsanforderungen nicht klar ist, ob eine bestimmte Anforderung, unabhängig von deren Art (interne oder externe Überwachungsstelle) für alle Überwachungsstellen gilt oder nur für eine bestimmte Art von Überwachungsstellen. Der Ausschuss ist der Ansicht, die UK AB sollte zum Beispiel im Abschnitt „allgemeine Anmerkungen“ („general notes“) am Anfang des Dokuments angeben, dass die im Dokument aufgeführten Anforderungen auf die Überwachungsstelle Anwendung finden, unabhängig davon, ob es sich um eine interne oder externe Überwachungsstelle handelt. Falls die UK AB eine Anforderung regeln möchte, die speziell für interne oder externe Überwachungsstellen gilt (siehe zum Beispiel Unterabschnitt 1.3.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen, in denen lediglich von einer internen Überwachungsstelle die Rede ist), sollte dies klar im Dokument angegeben sein, um Verwirrung zu vermeiden. Der Ausschuss empfiehlt der UK AB daher, den Entwurf entsprechend zu ändern.
16. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akkreditierungsanforderungen der UK AB (in der englischen Fassung) zuweilen das Wort „shall“ verwendet, das eine Verpflichtung ausdrückt, und zuweilen das Wort „should“, das eine Handlungsmöglichkeit zum Ausdruck bringt. Der Ausschuss empfiehlt, dass die UK AB zur Klarstellung die Verwendung des Worts „should“ im Text der Akkreditierungsanforderungen vermeiden sollte. Hinsichtlich der Erläuterungen regt der Ausschuss an, dass die UK AB das Wort „should“ durch das Wort „will“ ersetzt. Ebenfalls hinsichtlich der Wortwahl stellt der Ausschuss fest, dass in den Akkreditierungsanforderungen der UK AB zuweilen das Wort „staff“ (Personal/Belegschaft/Mitarbeiter) und zuweilen das Wort „personnel“ (Personal/Belegschaft/Mitarbeiter) verwendet wird. Sollten die verschiedenen Bezeichnungen eine Unterscheidung bezwecken, so regt der Ausschuss an, dass die UK AB dies klarstellt.

### 2.2.2 UNABHÄNGIGKEIT

17. Hinsichtlich der Erläuterung zur Unabhängigkeit der Überwachungsstelle (Abschnitt 1) stellt der Ausschuss fest, dass der zweite Absatz lautet (Hervorhebung hinzugefügt): „*Interne Stellen können gehalten sein, Nachweis dafür zu erbringen ...*“ („*internal bodies may be required to provide evidence [...]*“). In Abschnitt 1.1 (Rechtliche und Beschlussverfahren) verwendet die UK AB jedoch das eine Verpflichtung ausdrückende Wort „shall“. Der Ausschuss regt an, dass die UK AB den Wortlaut der Erläuterung entsprechend dem vorstehenden Absatz 16 anpasst.
18. In Bezug auf Abschnitt 1.1 (Rechtliche und Beschlussverfahren) begrüßt der Ausschuss die in Unterabschnitt 1.1.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen gewählte Vorgehensweise, wo beispielhaft aufgeführt wird, mit welchen Mitteln Beweis für die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle erbracht werden können. Der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, dass das Beispiel „*Befugnisse und Funktionsweise von Ausschüssen, die bei einer internen Überwachungsstelle mitwirken*“ („*powers and operation of any committees that may be involved with an internal monitoring body*“) umfassender wäre, wenn es allgemein auf das Personal Bezug nähme, das für die Beschlussfassung/Entscheidungsfindung der Überwachungsstelle zuständig ist. Der Ausschuss stellt fest, dass eine Überwachungsstelle nicht notwendigerweise in Ausschüsse gegliedert sein muss, da auch Einzelpersonen für die Beschlussfassung bzw. Entscheidungsfindung zuständig sein können. Der

Ausschuss regt daher an, dass die UK AB das Beispiel dahingehend ändert, dass berücksichtigt wird, dass auch Einzelpersonen für die Beschlussfassung bzw. Entscheidungsfindung zuständig sein können.

19. Hinsichtlich des Nachweises für die Unabhängigkeit des Personals der Überwachungsstelle (Unterabschnitt 1.1.3) regt der Ausschuss an, dass die UK AB der selben Vorgehensweise wie im vorstehenden Unterabschnitt folgt und Beispiele dafür gibt, wie die Überwachungsstelle den Nachweis erbringen kann.
20. Hinsichtlich der finanziellen Anforderungen (Abschnitt 1.2) ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Aufnahme einiger Beispiele für die finanzielle Unabhängigkeit der Überwachungsstelle von Nutzen wäre, um zu zeigen, wie die Überwachungsstelle nachweisen kann, dass ihre Unabhängigkeit nicht durch die Art der ihr gewährten finanziellen Unterstützung beeinträchtigt wird (Unterabschnitt 1.2.3). Beispielsweise wäre die Überwachungsstelle nicht als finanziell unabhängig anzusehen, wenn es nach den für ihre finanzielle Unterstützung geltenden Vorschriften einem von der Überwachungsstelle untersuchten CoC-Mitglied möglich wäre, seine finanziellen Beiträge an die Überwachungsstelle einzustellen, um einer möglichen Sanktion durch die Überwachungsstelle zu entgehen. Der Ausschuss regt an, dass die UK AB Beispiele dafür anführt, wie die Überwachungsstelle diesen Nachweis führen kann.
21. Der Ausschuss stellt fest, dass Unterabschnitt 1.3.2 der Akkreditierungsanforderungen der UK AB ein Beispiel dafür enthält, wie die Überwachungsstelle ihre organisatorische Unabhängigkeit „*ggf. durch Verwendung unterschiedlicher Logos oder Namen*“ („*by using different logos or names where appropriate*“) nachweisen kann. Der Ausschuss begrüßt die Einführung von Beispielen, die die praktische Anwendung der Anforderungen erleichtern. Der Ausschuss ist allerdings der Ansicht, dass in diesem besonderen Fall das angeführte Beispiel eher für interne Überwachungsstellen relevant ist. Der Ausschuss regt daher an, dass die UK AB klarstellt, ob dies der Fall ist, und dies, falls dem so ist, im Beispiel angibt.
22. Der Ausschuss regt an, dass die UK AB den Unterabschnitt 1.3.3 genauer ausarbeitet, damit besser nachvollziehbar ist, nach welchen Kriterien beurteilt wird, dass die Ressourcen und Personalausstattung der Überwachungsstelle für die effektive Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichen. Diesbezüglich sollten die Überwachungsstellen über genügend Mitarbeiter verfügen, sodass sie – unter Berücksichtigung des betroffenen Sektors und der Risiken der Verarbeitungstätigkeiten, auf die die Verhaltensregeln zugeschnitten sind – in der Lage sind, die Überwachungsaufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen. Die Verantwortung liegt beim Personal der Überwachungsstelle, das zur Entscheidung über seine Überwachungstätigkeiten befugt bleibt. Diese organisatorischen Aspekte könnten durch das Verfahren für die Ernennung des Personals der Überwachungsstelle, die Vergütung dieses Personals sowie die Laufzeit des Mandats, des Vertrags oder der sonstigen formellen Vereinbarung des Personals mit der Überwachungsstelle nachgewiesen werden.
23. Hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf die Rechenschaftspflicht (Abschnitt 1.4) ist der Ausschuss der Ansicht, dass die UK AB klarstellen sollte, welche Art von Nachweis die Überwachungsstelle für ihre Rechenschaftspflicht beizubringen hat. Der Ausschuss begrüßt, dass in Unterabschnitt 1.4.1 allgemein auf die Anforderung im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht Bezug genommen wird; es ist allerdings erforderlich, deren Inhalt genauer anzugeben und zu bestimmen, welchem Ansatz die UK AB diesbezüglich folgen und wie die Einhaltung der Anforderung bewertet werden wird. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel die Aufstellung von Grundsätzen, die die Belegschaft über die

Verwaltungsstrukturen und die geltenden Verfahren aufklären (z. B. Schulungsmaßnahmen). Der Ausschuss empfiehlt der UK AB, die Anforderungen im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht klarzustellen, damit deren Inhalt verständlicher wird, sowie mehr Beispiele für die Art von Nachweisen zu geben, die von der Überwachungsstelle erbracht werden können.

24. In Unterabschnitt 1.4.2 der Akkreditierungsanforderungen der UK AB ist nicht klar, ob sich der Begriff „any other organisation“ (jegliche sonstige Organisation) auch auf den Inhaber der Verhaltensregeln bezieht. Des Weiteren stellt der Ausschuss fest, dass der Wortlaut neu gefasst werden könnte, um die allgemeine Entscheidungsfreiheit der Überwachungsstelle besser klarzustellen. Der Ausschuss regt daher an, dass die UK AB den Unterabschnitt 1.4.2 dahingehend neu fasst, dass sich dies widerspiegelt. Die Formulierung könnte zum Beispiel lauten: „Entscheidungen, die die Überwachungsstelle bezüglich ihrer Aufgaben trifft, unterliegen nicht der Genehmigung durch andere Organisationen, einschließlich der Inhaber der Verhaltensregeln.“

### 2.2.3 INTERESSENKONFLIKT

25. Abschnitt 2.2 der Akkreditierungsanforderungen der UK AB nimmt Bezug auf Mitarbeiter, „die durch eine von den Verhaltensregeln unabhängige Stelle gestellt werden“ (*“provided by a body independent from the code“*). Der Ausschuss erkennt an, dass dieser Wortlaut den Leitlinien entnommen ist und begrüßt dessen Aufnahme in die Akkreditierungsanforderungen der UK AB. Der Ausschuss ist allerdings der Ansicht, dass aus praktischen Gründen einige Beispiele hilfreich sein könnten. Ein Beispiel für durch eine von den Verhaltensregeln unabhängige Stelle gestelltes Personal wären Mitarbeiter der Überwachungsstelle, die durch eine unabhängiges externes Unternehmen, die Personalvermittlungs- und Personaldienstleistungen erbringt, rekrutiert wurden. Der Ausschuss regt deshalb an, dass die UK AB ein Beispiel der in diesem Absatz genannten Art hinzufügt.

### 2.2.4 FACHWISSEN

26. Der Ausschuss stellt fest, dass die Anforderungen der UK AB an das Fachwissen Folgendes umfassen: fundierte Kenntnisse, Wissen und Erfahrung in Bezug auf die spezifischen Datenverarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Verhaltensregeln (Abschnitt 3.1. der Akkreditierungsanforderungen der UK AB), angemessenes Fachwissen über Datenschutz und betriebliche Erfahrung (Abschnitt 3.2) sowie schließlich das erforderliche Fachwissen entsprechend den in den Verhaltensregeln festgelegten Anforderungen (Abschnitt 3.3).
27. Des Weiteren stellt der Ausschuss fest, dass die Leitlinien hinsichtlich des folgenden Fachwissens hohe Anforderungen an die Überwachungsstellen stellen: fundierte Kenntnisse im Bereich Datenschutz, Kenntnis der spezifischen Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Verhaltensregeln sowie angemessene betriebliche Erfahrung und Schulungsmaßnahmen im Bereich der Überwachung, z. B. über Durchführung von Kontrollen („Audits“).
28. Nach Auffassung des Ausschusses müssen die Akkreditierungsanforderungen transparent sein. Außerdem müssen sie Überwachungsstellen berücksichtigen, die eine Akkreditierung für Verhaltensregeln anstreben, die die Verarbeitungstätigkeiten von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen abdecken (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO).
29. Nach den Leitlinien müssen die Verhaltensregeln die den Überwachungsmechanismus betreffenden Voraussetzungen (in Abschnitt 6.4 der Leitlinien) erfüllen; dazu müssen die Inhaber von Verhaltensregeln nachweisen, „warum ihre Vorschläge für die Überwachung angemessen und im Einsatz durchführbar sind“ (Absatz 41, Seite 18 der Leitlinien). In diesem Zusammenhang ist in allen

Verfahrensregeln, die Überwachungsstellen vorsehen, anzugeben, welches Maß an Fachwissen die jeweilige Überwachungsstelle aufweisen muss, um die Tätigkeiten für die Überwachung der Verhaltensregeln wirksam erbringen zu können. Zur Beurteilung des Maßes des für die Überwachungsstelle erforderlichen Fachwissens ist in der Regel auf Faktoren wie die Folgenden abzustellen: die Größe des betroffenen Sektors, die verschiedenen relevanten Interessen sowie die Risiken der Verarbeitungstätigkeiten, auf die die Verhaltensregeln zugeschnitten sind. Dies ist auch wichtig, wenn es mehrere Überwachungsstellen gibt, da der jeweilige „code of conduct“ (CoC – Verhaltensregeln) dazu beiträgt, eine für alle für denselben CoC zuständigen Überwachungsstellen einheitliche Praxis in Bezug auf die Anforderungen an deren Fachkompetenz zu gewährleisten.

30. Diesbezüglich ist der Ausschuss der Ansicht, dass Abschnitt 3.3 der Akkreditierungsanforderungen der UK AB, der auf die „erforderlichen Anforderungen an das Fachwissen ..., die in den Verhaltensregeln festgelegt sind“ („*necessary expertise requirements [...] defined in the code of conduct*“) Bezug nimmt, besser auf Abschnitt 3.1 und Abschnitt 3.2 abgestimmt werden sollte, um Verwirrung hinsichtlich des Anwendungsbereichs von Abschnitt 3.3 im Zusammenspiel mit den beiden vorausgehenden Abschnitten zu vermeiden. Der Ausschuss regt daher an, dass die UK AB das Verhältnis zwischen diesen Abschnitten klarstellt, indem sie vorgibt, dass die Überwachungsstelle die in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Anforderungen an das Fachwissen auf jeden Fall erfüllen müssen, wohingegen weitere oder spezifische Anforderungen an das Fachwissen nur insoweit zu erfüllen sind, als diese in den Verhaltensregeln vorgesehen sind.
31. Das Fachwissen jeder Überwachungsstelle ist im Hinblick auf die betreffenden Verhaltensregeln zu prüfen. Dazu überprüft die Aufsichtsbehörde, ob die Kompetenzen der Überwachungsstelle im Hinblick auf ihre spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausreichen, die Einhaltung der Verhaltensregeln wirksam zu überwachen. Der Ausschuss regt an, dass die UK AB sicherstellt, dass sich die in Abschnitt 3.2 enthaltene Bezugnahme auf angemessenes Fachwissen im Bereich Datenschutz auf den spezifischen Bereich der Verhaltensregeln bezieht.
32. Der Ausschuss stellt fest, dass die UK AB bei den Anforderungen an das Fachwissen auf das „relevante Personal“ („*relevant personnel*“) der Überwachungsstelle in Abschnitt 3.2 Bezug nimmt, ohne diesen Begriff bzw. die Kriterien, nach denen Personal als relevant anzusehen ist, genauer zu beschreiben. Der Ausschuss empfiehlt der UK AB, den Begriff „relevantes Personal“ genauer zu beschreiben, indem dargestellt wird, auf welche Kriterien für die Einstufung als relevantes Personal abzustellen ist. Die Klarstellung könnte in die Erläuterungen zu diesem Abschnitt aufgenommen werden, mit einigen praktischen Beispielen wie z. B. Mitarbeiter, die im Auftrag der Überwachungsstelle Audits durchführen oder Beschlüsse fassen bzw. Entscheidungen treffen.

#### 2.2.5 FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN

33. Die Erläuterungen zu Abschnitt 4 der Akkreditierungsanforderungen der UK AB sehen vor, dass „*die Überwachungsstelle die in den Verhaltensregeln festgelegten Sanktionen verhängt*“ (*that „the monitoring body shall apply the penalties as defined in the code of conduct*“). Da in der Erläuterung lediglich von Sanktionen die Rede ist, scheint sie den Ermessensspielraum der Überwachungsstelle für die Art der Maßnahmen, die sie ergreifen kann, zu beschränken. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass in einer weiter gefassten Formulierung auch Abhilfemaßnahmen zu erwähnen wären, und regt an, dass die UK AB die Erläuterung um die vorgeschlagene Bezugnahme ergänzt.

## 2.2.6 TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG

34. Zum Verfahren für die Beschwerdebearbeitung stellt der Ausschuss fest, dass es in der Erläuterung heißt, das „*Personal sollte über genügend Wissen und Unabhängigkeit verfügen*“ („*personnel should demonstrate sufficient knowledge and impartiality*“). Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der für die Bearbeitung von Beschwerden erforderliche Kenntnisstand besser nachzuvollziehen wäre, wenn sich die UK AB auf „angemessenes Wissen“ („*adequate knowledge*“) bezöge, um dessen Bedeutung zu definieren, weshalb er die UK AB dazu anregt.
35. Was Beschwerden über CoC-Mitglieder angeht (Abschnitt 5.1 der Akkreditierungsanforderungen der UK AB), bestätigt der Ausschuss, dass hohe Anforderungen an das Verfahren für die Beschwerdebearbeitung zu stellen und angemessene Fristen für die Beantwortung von Beschwerden vorzusehen sind. Dazu stellt der Ausschuss fest, dass die Überwachungsstelle nach den Akkreditierungsanforderungen der UK AB gehalten ist, dem Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten Fortschrittsberichte und das Ergebnis der Beschwerde mitzuteilen. Sollte die UK AB mit dem Begriff „Ergebnis“ („*outcome*“) die endgültige Entscheidung über die Untersuchung bezeichnen, empfiehlt der Ausschuss der UK AB, einen flexibleren Ansatz zu wählen, indem sie vorschreibt, dass die Überwachungsstelle dem Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist, zum Beispiel innerhalb von drei Monaten, Fortschrittsberichte oder das Ergebnis der Beschwerde mitteilen muss. Sollte die UK AB mit dem Begriff eine andere Art von Ergebnis als die endgültige Entscheidung über die Untersuchung bezeichnen, empfiehlt der Ausschuss der UK AB, klarzustellen, welche Art von Informationen sie damit bezeichnet.
36. Des Weiteren ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Frist von drei Monaten verlängert werden kann, wenn es angemessen ist (z. B. unter Berücksichtigung der Größe des untersuchten Unternehmens). Der Ausschuss regt daher an, dass die UK AB diese Möglichkeit in die Erläuterungen zu diesem Abschnitt oder in die Anforderungen aufnimmt.
37. Der Ausschuss stellt fest, dass im Unterabschnitt 5.1.3 der Akkreditierungsanforderungen der UK AB auf Abhilfemaßnahmen Bezug genommen wird, zum Beispiel „*Schulungsmaßnahmen, Verwarnung, Meldung des Mitglieds an den Ausschuss, förmliche Handlungsaufforderung, Aussetzung oder Ausschluss aus der CoC-Mitgliedschaft*“ („*training, issuing a warning, report to the board of the member, formal notice requiring action, suspension or exclusion from the code*“). Diese Korrekturmaßnahmen müssen gemäß Artikel 40 Absatz 4 DSGVO in den Verhaltensregeln vorgesehen sein. Der Ausschuss empfiehlt der UK AB, zur Klarstellung auf die in den Verhaltensregeln festgelegte Liste der Sanktionen zu verweisen, die für den Fall gelten, dass ein den Verhaltensregeln unterliegender Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gegen die Verhaltensregeln verstößt.
38. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akkreditierungsanforderungen vorsehen, dass die Überwachungsstelle die Entscheidungen, die in Verfahren zur Beschwerdebearbeitung ergehen, veröffentlicht (Unterabschnitt 5.1.6). Die Veröffentlichung der endgültigen Entscheidungen könnte für das CoC-Mitglied, an das sich die Entscheidung richtet, wie eine akzessorische Sanktion wirken. Allerdings wäre mehr Transparenz bezüglich der allgemeinen Informationen über die von der Überwachungsstelle bearbeiteten Beschwerden von Vorteil. Die Überwachungsstelle könnte zum Beispiel regelmäßig statistische Daten über das Ergebnis der Überwachungstätigkeit veröffentlichen, zum Beispiel die Anzahl der eingegangenen Beschwerden, die Art der Verletzungen und die angeordneten Abhilfemaßnahmen. Der Ausschuss empfiehlt daher zur Klarstellung, dass die UK AB die Art von Informationen angibt, die die Überwachungsstelle zu veröffentlichen hat.

### 2.2.7 KOMMUNIKATION MIT DEM ICO

39. Hinsichtlich der Mitteilung substanzieller Änderungen an die UK AB (welche in den Akkreditierungsanforderungen als ICO bezeichnet wird) merkt der Ausschuss an, dass es in den Akkreditierungsanforderungen heißt, substanzielle Änderungen „*könnten zur Überprüfung der Akkreditierung führen*“ („*could result in a review of the accreditation*“) (Abschnitt 6.4 und Erläuterungen). Der Ausschuss ist der Ansicht, dass nach Eintritt einer substanziellen Änderung nicht nur die Möglichkeit, sondern vielmehr eine Verpflichtung zur Überprüfung der Akkreditierung besteht. Der Ausschuss empfiehlt daher, dass die UK AB den Wortlaut neu fasst und vorschreibt, dass substanzielle Änderungen definitiv zur Überprüfung der Akkreditierung führen.
40. Der Ausschuss empfiehlt, in die Akkreditierungsanforderungen ausdrücklich die Verpflichtung der Überwachungsstelle aufzunehmen, jede substanzielle Änderung unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

### 2.2.8 MECHANISMEN FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER VERHALTENSREGELN

41. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akkreditierungsanforderungen der UK AB bestimmen, dass die Überwachungsstelle Pläne und Verfahren vorsehen muss, die darauf abzielen, sicherzustellen, „*dass die Verhaltensregeln für die Mitglieder relevant bleiben und weiterhin die Anwendung der DSGVO erfüllen*“ („*that the code remains relevant to the members and continues to meet the application of the GDPR*“) (Abschnitt 7.1). Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Inhaber der Verhaltensregeln dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass die Verhaltensregeln aktuell sind und den einschlägigen Vorschriften genügen. Die Überwachungsstelle ist für die Erledigung dieser Aufgabe nicht zuständig, trägt jedoch zu Überprüfungen der Verhaltensregeln bei. Der Ausschuss empfiehlt daher, dass die UK AB in den Akkreditierungsanforderungen klarstellt, dass die Überwachungsstelle zu den Überprüfungen der Verhaltensregeln beiträgt.
42. Die Akkreditierungsanforderungen enthalten eine Verpflichtung, dem Inhaber der Verhaltensregeln einen jährlichen Bericht über die Anwendung/die Funktionsweise der Verhaltensregeln zu erstatten (Abschnitt 7.3). Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diese Anforderung die Möglichkeit vorsehen sollte, dass der jährliche Bericht nicht nur dem Inhaber der Verhaltensregeln, sondern auch allen anderen in den Verhaltensregeln genannten Stellen zugeleitet wird, um den Inhabern der Verhaltensregeln etwas Ermessensspielraum dafür zu geben, wie das Verfahren zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Überprüfung der Verfahrensregeln gestaltet wird. Der Ausschuss regt daher an, dass die UK AB dies berücksichtigt und die vorgenannte Formulierung hinzufügt.
43. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Akkreditierungsanforderungen mehr Angaben zum Inhalt des Berichts enthalten sollten. Beispielsweise, dass ein Überprüfungsbericht Angaben enthält zum Datum der Überprüfung, zu ihrem Gegenstand, der Identität der überprüften Stelle/Person, dem Ergebnis der Überprüfung, der Anordnung von Korrekturmaßnahmen, zu eingegangenen Beschwerden gegen die überprüfte Stelle/Person usw. Der Ausschuss regt an, dass die UK AB genauere Angaben dazu aufnimmt, welche Art von Informationen die Überwachungsstelle in ihrem jährlichen Bericht aufzunehmen hat.
44. Darüber hinaus ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Überwachungsstelle alle Informationen zu den durchgeführten Überprüfungen zusammentragen und der UK AB zur Verfügung stellen sollte. Der Ausschuss regt deshalb an, dass die UK AB dies berücksichtigt und eine entsprechende Bestimmung hinzufügt.

### 2.2.9 RECHTLICHE STELLUNG

45. Zur rechtlichen Stellung der Überwachungsstelle heißt es in den Erläuterungen der UK AB zu diesem Abschnitt, die Überwachungsstelle „*muss genügend finanzielle und sonstige Ressourcen zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten nachweisen*“ („*must demonstrate sufficient financial and other resources to deliver its specific duties and responsibilities*“). Der Ausschuss ist der Ansicht, dass neben den genügend finanziellen und sonstigen Ressourcen auch die notwendigen Verfahren vorhanden sein müssen, um die Funktionsweise/die Anwendung der Verhaltensregeln auf Dauer zu gewährleisten. Der Ausschuss regt daher an, dass die UK AB die Erläuterung dahingehend ändert, dass wie vorstehend ausgeführt auch „Verfahren“ („*procedures*“) erwähnt werden.

## 3 SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN

46. Da der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der britischen Aufsichtsbehörde zu einer inkohärenten Praxis der Akkreditierung von Überwachungsstellen führen kann, sind folgende Änderungen vorzunehmen:
47. Allgemein empfiehlt der Ausschuss der UK AB:
1. am Anfang des Dokuments oder in den „allgemeinen Anmerkungen“ genau anzugeben, dass – sofern nichts Anderes angegeben ist – die in dem Dokument festgelegten Anforderungen für die Überwachungsstelle unabhängig davon gelten, ob diese eine interne oder externe Überwachungsstelle ist;
  2. die Verwendung des Worts „should“ in den Akkreditierungsanforderungen zu vermeiden.
48. In Bezug auf „Unabhängigkeit“ empfiehlt der Ausschuss der UK AB:
1. die Anforderungen in Bezug auf die Rechenschaftspflicht klarzustellen und mehr Beispiele dafür zu geben, welche Art von Nachweisen die Überwachungsstellen erbringen können.
49. In Bezug auf „Fachwissen“ empfiehlt der Ausschuss der UK AB:
1. den Begriff „relevantes Personal“ klarzustellen, indem beschrieben wird, auf welche Kriterien für die Einstufung als „relevantes Personal“ abzustellen ist, und praktische Beispiele hierzu anzuführen, zum Beispiel: Mitarbeiter, die im Auftrag der Überwachungsstelle Überprüfungen (Audits) durchführen oder Beschlüsse fassen bzw. Entscheidungen treffen.
50. In Bezug auf „transparente Beschwerdebearbeitung“ empfiehlt der Ausschuss der UK AB:
1. einen flexibleren Ansatz zu wählen, indem sie vorschreibt, dass die Überwachungsstelle dem Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist, zum Beispiel innerhalb von drei Monaten, Fortschrittsberichte oder das Ergebnis der Beschwerde mitteilen muss. Sollte die UK AB mit dem Begriff eine andere Art von Ergebnis als die endgültige Entscheidung über die Untersuchung bezeichnen, empfiehlt der Ausschuss der UK AB, klarzustellen, welche Art von Informationen sie damit bezeichnet;
  2. eine Bezugnahme auf die in den Verhaltensregeln enthaltene Liste der Sanktionen zusätzlich aufzunehmen;
  3. klarzustellen, welche Art von Informationen die Überwachungsstelle zu veröffentlichen hat.
51. In Bezug auf „Kommunikation mit dem ICO (UK AB)“ empfiehlt der Ausschuss der UK AB:

1. vorzuschreiben, dass substantielle Änderungen zur Überprüfung der Akkreditierung führen;
  2. zusätzlich die Verpflichtung aufzunehmen, jede substantielle Änderung unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.
52. In Bezug auf „Mechanismen für die Überprüfung der Verhaltensregeln“ empfiehlt der Ausschuss der UK AB:
1. klarzustellen, dass die Überwachungsstelle zu den Überprüfungen der Verhaltensregeln beiträgt.

#### 4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

53. Diese Stellungnahme richtet sich an die britische Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
54. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO teilt die Aufsichtsbehörde dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mit, ob sie ihren Beschlussentwurf ändern oder beibehalten wird. Innerhalb der selben Frist übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf oder teilt unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, dass sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses insgesamt oder teilweise nicht zu folgen. Die Aufsichtsbehörde übermittelt dem Ausschuss den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitz

(Andrea Jelinek)